



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Das Nebeneinanderwohnen von Franken und Sachsen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

hielten ihre Gerichte. Sie haben eine höhere Banngewalt als die anderen Grafen. Ihr Bann beträgt 30 Schillinge ohne jede Abstufung. Diese Summe ist eine Verdoppelung von 15 Schillingen und nicht von 12, 5 und 4. Diese Beobachtung spricht dafür, daß auch die karolingischen Grafen ihre volle Banngewalt noch nach dem Capitulare behalten hatten.

11. Diese Erwägungen führen m. E. zu dem Schlusse, daß die Vorschrift sich weder unmittelbar noch mittelbar auf die Ungehorsamsbuße bezogen hat. Die Banngewalt der Grafen muß unberührt geblieben sein. Die Banndeutung ist daher ausgeschlossen. Wenn wir keinen anderen Inhalt finden könnten, so würde die Vorschrift als unerklärbar zu behandeln sein. Die Banndeutung ist keine Erklärung. Aber diese Alternative besteht überhaupt nicht. Die Vorschrift gestattet eine ganz einwandfreie und m. E. zweifellos richtige Auslegung, nämlich die Auslegung als Kollisionsnorm, sobald wir als möglich unterstellen, daß nach sächsischem Rechte die Aktivstufung auch bei Privatbußen Anwendung fand.

## 2. Die Deutung als Kollisionsnorm.

### § 18.

1. Bei der Auslegung des c. 3 bin ich zunächst von der Beobachtung ausgegangen, daß im Jahre 797 sich zahlreiche Franken in Sachsen aufhielten und auch zahlreiche Sachsen im Gebiete des fränkischen Stammes.

Die Franken kamen nach Sachsen als Grafen und sonstige Beamte, als Vasallen und als Geistliche. Jeder dieser Würdenträger führte andere Franken als Gehilfen und Gefolge mit sich. Weiteren Anlaß boten die Klostergründungen, die Anlage der Domänen und der befestigten Höfe, über deren große Verbreitung uns erst die Forschungen von Schuchard und Rübel eingehenderen Aufschluß gegeben haben. Umgekehrt war die Zahl der Geißeln, welche aus Sachsen fortgeführt wurden, eine sehr große, wie notorisch ist.

Aber noch bedeutsamer als diese Vorgänge, die man als Gelegenheitsursachen bezeichnen kann, waren die planmäßigen Umsiedlungen, die Karl zur Festigung der fränkischen Herrschaft vorgenommen hat. Es ist bekannt, daß Karl wiederholt ganze Volksmassen mit Weib und Kind aus Sachsen fortgeführt und in anderen Teilen seines Reiches angesiedelt hat, wo wir sie noch nach Jahr-



hundertern vorfinden<sup>125</sup>). Das von ihnen geräumte Land blieb nicht Wüste, sondern wurde mit volksfremden, zuverlässigen Elementen besiedelt. Es liegt nahe, daß auf Franken gegriffen wurde und dies wird auch ausdrücklich bezeugt. Die Zahl der Umgesiedelten muß sehr groß gewesen sein. Zu zwei Jahren wird uns berichtet, daß Karl ein Drittel des sächsischen Volkes fortgeführt habe. Gerade für den Sommer 797, also für die Monate vor unserem Gesetze wird die Fortführung eines Drittels und ihr Ersatz durch Franken bezeugt<sup>126</sup>). Natürlich liegt nur eine unsichere Schätzung vor, denn es hat keine Statistik gegeben. Mag die angegebene Zahl auch viel zu hoch sein, an der Tatsache einer umfassenden Umsiedlung und einem dadurch verursachten Nebeneinanderwohnen der Stämme, ist gar kein Zweifel möglich<sup>127</sup>). Die Umsiedlung forderte eingehende Anordnungen, die sich auch auf die Rechtslage der fränkischen Kolonisten beziehen mußten. Aber von diesen Verordnungen ist uns nichts erhalten.

2. Das Durcheinanderwohnen der Stämme hatte zur Folge, daß die einzelnen Stammesrechte über das Stammesgebiet hinaus Anwendung fanden. Denn im fränkischen Reiche galt das Personalitätsprinzip, die Anerkennung des Personalstatuts. Der Franke, der in Sachsen einwanderte, lebte nach wie vor nach seinem fränkischen Stammesrechte, nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica. Nach dem persönlichen Rechte des Verletzten wurden die Bußen geleistet<sup>128</sup>), auch wenn der Täter einem anderen Stamme angehörte. Deshalb kamen die Sachsen oft genug in die Lage, Bußen zu leisten, die sich nach der Lex Salica oder der Lex Ribuarica be-

125) Waitz, Verf. G. III<sup>2</sup> S. 148 Anm. 2.

126) Chron. Lauresh. min. zu 797: „*Karolus in Saxoniam Francos conlocat; Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem.*“ Diese Nachricht scheint in der Ansiedlung der Franken den Zweck der Maßregel zu sehen und in der Aussiedlung der Sachsen nur ein Mittel.

127) Fr. und D. Philippi u. a. haben aus der Massenhaftigkeit der fränkischen Ansiedlung den Schluß gezogen, daß wir in den Schöffenbaren des Ssp. lediglich die Nachkommen der fränkischen Ansiedler zu sehen haben und in dem Gerichte bei Königbann das Sondergericht dieser Franken (Kolonisationstheorie).

Diese Auffassung ist nicht haltbar (vgl. Heck „Pfleghafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen“, 1916, S. 198 ff., und „Standesgliederung“ S. 203). Aber eine große Zahl fränkischer Ansiedler ist eine m. E. völlig gesicherte Erkenntnis.

128) Brunner, Handbuch Bd. 2, S. 385.